

Newsletter Juni 2015

Handlungsbedarf für privat gehaltene Gesellschaften und ihre Gesellschafter infolge der Umsetzung der GAFI-Empfehlungen ab 1. Juli 2015

Das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière bezweckt den verschärften Kampf gegen Geldwäscherei und führt unter anderem zur Einführung von neuen Bestimmungen für privat gehaltene Aktiengesellschaften (AG), GmbH's und Genossenschaften und ihre Gesellschafter. Diese neuen Bestimmungen treten am 1. Juli 2015 in Kraft.

1. Pflichten von Inhaberaktionären einer nicht börsenkotierten AG

Bis 1. Januar 2016 müssen Inhaberaktionäre, die am 1. Juli 2015 bereits Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten AG besitzen, ihren aktuellen Bestand an Inhaberaktien der AG oder einem von der AG bezeichneten Finanzintermediär unter Angabe von Vorname, Nachname bzw. der Firma sowie der Adresse melden.

Ab 1. Juli 2015 müssen Erwerber von Inhaberaktien an einer nicht börsenkotierten AG diesen Erwerb der AG oder einem von der AG bezeichneten Finanzintermediär innert eines Monats melden mit den vorgenannten Angaben. Die Meldepflicht wird auch durch den Erwerb einer einzigen Inhaberaktie ausgelöst. Zurzeit besteht noch Unklarheit darüber, ob auch die Zeichnung von Aktien anlässlich einer Gründung oder Kapitalerhöhung als meldepflichtiger Erwerb qualifiziert.

Ab 1. Juli 2015 muss der Erwerber bei einem Erwerb von Inhaberaktien (sei es allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten), mit dem der Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschritten wird, innert eines Monats zudem auch den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Person, für die der Erwerber letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnete Person) melden. Die wirtschaftlich berechnete Person ist auch bei Konzernverhältnissen zwingend eine natürliche Person und zwar diejenige, welche am Ende der Kette von den die Gesellschaft beherrschenden Mutterge-

sellschaften steht. Was konkret gemeldet werden muss, wenn sich am Ende der Kontrollkette die Aktien in Streubesitz befinden oder an einer Börse kotiert sind, ist noch nicht geklärt.

Auch alle nachfolgenden Änderungen in den zu meldenden Daten müssen der AG bzw. dem von der AG bezeichneten Finanzintermediär gemeldet werden.

2. Pflichten von Namenaktionären einer nicht börsenkotierten AG bzw. von Gesellschaftern einer GmbH

Im Gegensatz zu den Inhaberaktionären besteht weder für Namenaktionäre einer AG noch für Gesellschafter einer GmbH eine Meldepflicht des per 1. Juli 2015 gehaltenen Bestandes an Namenaktien bzw. Stammanteilen.

Hingegen trifft die Namenaktionäre bzw. GmbH-Gesellschafter ab 1. Juli 2015 bei einem Erwerb von Namenaktien bzw. Stammanteilen (sei es allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten), mit dem der Grenzwert von 25% des Kapitals oder der Stimmen erreicht oder überschritten wird, die gleiche Meldepflicht wie die Inhaberaktionäre: Der Erwerber muss der AG bzw. GmbH innert eines Monats nach dem Erwerb offenlegen, für welche natürliche Person er letztendlich handelt unter Offenlegung ihres Namens, Vornamens und ihrer Adresse.

Auch hier schweigt sich der Gesetzgeber darüber aus, ob diese Vorschriften auch bei einer Zeichnung von Namenaktien bzw. Stammanteilen anlässlich einer Gründung/Kapitalerhöhung gelten und was zu melden ist, wenn sich die Namenaktien/Stammanteile am Ende der Kontrollkette in Streubesitz befinden oder an einer Börse kotiert sind.

Ebenso müssen der AG bzw. GmbH alle nachfolgenden Änderungen dieser Angaben gemeldet werden.

3. Sanktionen bei Verletzung der Meldepflichten gemäss Ziffer 1 und 2

Solange ein Meldepflichtiger seine Meldepflichten nicht erfüllt hat, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, in Bezug auf die erworbenen Aktien bzw. Stammanteile. Seine diesbezüglichen Vermögensrechte, insbesondere die Dividendenrechte, kann der Meldepflichtige erst geltend machen, wenn er seiner Meldepflicht nachgekommen ist. Kommt er seiner Meldepflicht innert eines Monats nach dem Erwerb nicht nach, verirken die Vermögensrechte. Holt er die Meldung später nach, kann er die ab dem Zeitpunkt der Meldung entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

4. Ausnahmen von den in Ziffern 1 und 2 genannten Meldepflichten

Die genannten Meldepflichten bestehen dann nicht, wenn die Inhaber- bzw. Namenaktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgestaltet sind. In diesem Fall bezeichnet die Gesellschaft die Verwahrstelle, die in der Schweiz sein muss und bei der die Aktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden. In der Praxis werden Bucheffekten vor allem bei einer grossen Anzahl an Aktionären und Transaktionen geschaffen.

Für die Stammanteile einer GmbH bestehen keine Ausnahmen von den Meldepflichten.

5. Handlungsbedarf für Verwaltungsräte von nicht börsenkotierten AGs bzw. für Geschäftsführer von GmbHs

5.1 Verzeichnisse über wirtschaftlich Berechtigte und Inhaberaktionäre sowie Neuerungen beim Aktien- bzw. Stammanteilmuch

Ab 1. Juli 2015 müssen AG's und GmbH's ein Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen führen. AG's mit Inhaberaktien müssen ab diesem Zeitpunkt ein Verzeichnis über Inhaberaktionäre führen. Sie können die Führung dieses Verzeichnisses und dasjenige betreffend wirtschaftlich berechtigte Personen an einen von ihnen beauftragten Finanzintermediär delegieren. Besonders ausländisch beherrschte AGs bzw. GmbHs müssen darauf achten, dass auf diese Verzeichnisse jederzeit in der Schweiz zugegriffen werden kann. Auch auf das Aktien- und Stammanteilmuch muss ab 1. Juli 2015 jederzeit in der Schweiz zugegriffen werden können.

Zudem müssen ab 1. Juli 2015 die Belege, die einem Eintrag in eines der vorgenannten Register zugrunde liegen, noch während 10

Jahren nach der Streichung der betreffenden Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

5.2 Durchsetzung der Sanktionen bei Verletzung der Meldepflichten gemäss Ziffern 1 und 2

Es ist am Verwaltungsrat der AG bzw. an den Geschäftsführern der GmbH sicherzustellen, dass bei Verletzungen der Meldepflichten die betreffenden Aktionäre bzw. Gesellschafter ihre Rechte, insbesondere ihre Stimm- und Dividendenrechte, nicht ausüben können. Dies wird vor allem bei der Legitimationsprüfung im Vorfeld der Generalversammlungen erfolgen müssen.

5.3 Mindestens ein vertretungsberechtigtes Verwaltungsrats- bzw. Geschäftsführungsmitglied oder ein vertretungsberechtigter Direktor zwingend mit Wohnsitz in der Schweiz

Nach bisherigem Recht mussten die AG bzw. GmbH durch mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können, wobei diese Person nicht zwingend ein Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführer oder Direktor sein musste. Neu muss mindestens ein Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführer oder ein Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz die AG bzw. GmbH vertreten können. Diese Person muss auch Zugang zu den in Ziffer 5.1 genannten Registern haben, es sei denn bei Inhaberaktien werden sie von einem Finanzintermediär geführt.

Im heutigen Zeitpunkt ist noch nicht klar, wie die Handelsregisterämter dieses Erfordernis durchsetzen werden. Es empfiehlt sich jedoch, im Zusammenhang mit Handelsregisteranmeldungen bei bestehenden Gesellschaften, die nach dem 1. Juli 2015 erfolgen, die Regelungen der Vertretungsberechtigungen zu prüfen und wenn nötig die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

5.4 Verschärfte Aufbewahrungspflichten bei Liquidation

Im Falle der Liquidation der AG und GmbH müssen nicht nur wie bisher die Geschäftsbücher an einem sicheren Ort während zehn Jahren nach der Löschung der AG bzw. GmbH im Handelsregisteramt aufbewahrt werden, sondern auch die in Ziffer 5.1 genannten Register. Zudem müssen die dem Verzeichnis über die wirtschaftlich Berechtigten und über die Inhaberaktionäre zugrundeliegenden Belege während des gleichen Zeitraums ebenfalls aufbewahrt werden. Ein jederzeitiger Zugriff auf alle diese Register in der Schweiz muss sichergestellt werden.

5.5 Anpassung der Statuten und Reglemente bis 1. Juli 2017

Bereits im Handelsregister eingetragene AGs bzw. GmbHs, welche diesen neuen Bestimmungen nicht entsprechen, müssen ihre Statuten und Reglemente bis 1. Juli 2017 anpassen. Mit den neuen Regelungen unvereinbare Bestimmungen in den Statuten bzw. Reglementen bleiben bis zur Anpassung, längstens aber bis 1. Juli 2017 in Kraft.

Suter Howald Rechtsanwälte
Stampfenbachstrasse 52
Postfach
8021 Zürich
Tel.: +41 44 630 48 11
Fax: +41 44 630 48 15
www.suterhowald.ch

6. Was ändert für Genossenschaften?

Ab 1. Juli 2015 müssen alle Genossenschaften, mithin auch solche ohne persönliche Haftung oder Nachschusspflicht, ein Verzeichnis über die Genossenschafter führen mit jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit in der Schweiz. Das Verzeichnis muss nicht mehr dem Handelsregisteramt eingereicht werden.

Auch bei den Genossenschaften muss neu mindestens ein Mitglied der Verwaltung, der Geschäftsführung oder Direktion mit Wohnsitz in der Schweiz die Genossenschaft vertreten können und Zugang zum Genossenschafterverzeichnis haben.

Bei Liquidation der Genossenschaft gelten die Aufbewahrungsvorschriften wie bei der AG bzw. GmbH analog (siehe Ziffer 5.4) und für die Anpassung der Statuten und Reglemente an diese neuen Bestimmungen gilt auch eine Frist bis 1. Juli 2017.

Da für Genossenschafter keine Meldepflichten bestehen wie für Aktionäre bzw. Gesellschafter von GmbH's, müssen die Genossenschaften auch kein Verzeichnis über wirtschaftlich Berechtigte führen.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte. Für weitergehende Fragen im Zusammenhang mit dem Thema dieses Newsletters wenden Sie sich bitte an:

Bettina Rudin, Partnerin
bettina.rudin@suterhowald.ch
Tel.: +41 44 630 48 43

Urs Suter, Partner
urs.suter@suterhowald.ch
Tel.: +41 44 630 48 00

Dr. Mauro Loosli, Partner
mauro.loosli@suterhowald.ch
Tel.: +41 44 630 48 17